

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Deutschland

Siemens Healthcare GmbH

Gültig ab Mai 2019

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Produkte und sonstige Lieferungen und Leistungen des Geschäftsbereichs Diagnostics von Siemens Healthineers, sofern nicht für bestimmte Lieferungen besondere Bedingungen (z.B. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für spezielle und OEM Produkte) gelten oder individualvertraglich zwischen uns und dem Käufer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen. DERARTIGEN ANDEREN BEDINGUNGEN ODER GEGENBESTÄTIGUNGEN DES KÄUFERS WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH WIDERSPROCHEN.
- 1.3. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und Vertragsaufhebung sowie sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Produktweiterentwicklung

- 2.1. Alle Produkte werden ständig dem technischen Fortschritt entsprechend weiterentwickelt. Wir behalten uns hieraus resultierende Änderungen des Vertragsgegenstandes vor, sofern diese das Äquivalenzverhältnis der gegenseitigen Leistungen nicht zum Nachteil des Käufers verändern.
- 2.2. Ungeachtet der Ziffer 2.1 kann der Käufer jedoch keinen Anspruch auf eine Anpassung der Produkte an den technischen Fortschritt geltend machen.

3. Preise und Lieferung

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend
- 3.2. Es gelten die vereinbarten Preise. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) mit Wirkung für zukünftige Bestellungen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung entsprechend anzupassen. Rabattvereinbarungen gelten nicht für Ersatzteile und Serviceleistungen.
- 3.3. Haben wir die Preise gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten; das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung der Frachttarife beruhen sowie bei Erhöhungen der Mehrwertsteuer.
- 3.4. Preisangaben in Katalogen, Prospekten oder Preislisten dienen lediglich der Information und geben allenfalls den Stand der Ausgabe wieder. Wir teilen dem Käufer die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen auf Anfrage mit.
- 3.5. Preise und Lieferungen verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Alle Preise gelten zuzüglich der am Tage der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer.
- 3.6. Unsere Preise verstehen sich ab einem Nettowarenwert von 250,00€ frei Empfangsadresse innerhalb Deutschlands. Wir behalten uns vor, in folgenden Fällen zusätzlich Aufwandspauschalen zu berechnen:
 - 3.6.1. bei Bestellungen unter 250,00 € pauschal 40,00 € Kleinmengenzuschlag.
 - 3.6.2. bei Frühdienst-Zustellungen (nach Absprache) pro Lieferung 40,00 €.
 - 3.6.3. bei Bestellungen per Telefon oder Telefax pauschal 20,00 € pro Bestellung. Diese Aufwandspauschale entfällt bei Bestellungen über unsere elektronischen Bestellsysteme (z.B. Siemens Healthineers Webshop; <https://shop.healthcare.siemens.com>)
 - 3.6.4. bei Sonderfahrten, die nach Absprache durchgeführt werden, Kosten für die gefahrenen Kilometer.

- 3.7. Die Mindestbestellmenge ergibt sich aus unseren jeweils gültigen Katalogen und Bestelllisten, sofern ein solche nicht individuell vereinbart ist.
- 3.8. Es gelten die mit uns individuell vereinbarten Liefertermine. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, vertragsgemäße Zahlung und die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Frist angemessen verlängert. Etwaige individuell vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.
- 3.9. Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.10. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

4. Überlassung von Systemen

- 4.1. Sofern Vertragsgegenstand die Überlassung von Analysensystemen zur Durchführung von Laboranalysen ist, bleiben die Systeme während der gesamten Vertragslaufzeit in unserem Eigentum. Die Zahlung einer Nutzungspauschale begründet keinen Eigentumsanspruch des Kunden an den Systemen. Wir sind berechtigt, das Eigentum an den Systemen auf einen Dritten zu übertragen.
- 4.2. Die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Analysensysteme übernehmen wir auf eigene Kosten. Änderungen des vereinbarten Standortes der Systeme, Stilllegungen und (Teil-)Abbau bedürfen unserer Zustimmung.
- 4.3. Wir verpflichten uns, den Kunden im pfleglichen und wirtschaftlichen Umgang mit den Systemen zu schulen und zu beraten, um einen Mehrverbrauch von Reagenzien und Verbrauchsmaterialien durch unsachgemäße Handhabung zu vermeiden. Die Systeme werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Auf Anfrage übersenden wir detaillierte Informationen.
- 4.4. Der Kunde verpflichtet sich zum pfleglichen und wirtschaftlichen Umgang mit allen von uns gelieferten Systemen, Reagenzien und Verbrauchsmaterialien. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, nur geschultes Personal einzusetzen und alle Routinewartungen gemäß Bedienungsanleitung durchzuführen. Der Kunde benachrichtigt uns unverzüglich von Funktionsstörungen oder Beschädigungen der Systeme. Kosten, die durch unsachgemäßen Einsatz, Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen der Systeme ohne unsere Zustimmung entstehen, trägt der Kunde in jedem Fall. Soweit der Kunde Reagenzien, Ersatzteile oder Verbrauchsmaterial anderer Hersteller auf den Systemen einsetzt oder in anderer Weise von den im Vertrag festgelegten Parametereinstellungen abweicht, handelt er in eigener Verantwortung und hat in diesem Fall sämtliche Kosten für die Behebung hieraus resultierender Störungen oder Beschädigungen zu tragen.
Der Kunde hat uns sofort von jedem Umstand zu unterrichten, der geeignet ist, unsere Rechte an den Systemen zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Verlust, Vernichtung oder sonstige außergewöhnliche Wertminderung, Pfändung oder Geltendmachung sonstiger Rechte durch Dritte, Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Vertragshilfverfahrens und Eröffnung eines solchen Verfahrens über das Vermögen des Kunden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsstellungsdatum zahlbar. Geht die Zahlung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsstellungsdatum bei uns ein, gewähren wir 1,5% Skonto vom Rechnungsbetrag (einschließlich

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Deutschland

Siemens Healthcare GmbH

Gültig ab Mai 2019

- Mehrwertsteuer). Kürzungen für Porto, Überweisungs- oder ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt. Unsere Servicerechnungen sind sofort netto ab Rechnungsdatum ohne Skonto und sonstige Abzüge zu zahlen.
- 5.2. Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3. Entstehen aufgrund von wiederholtem Zahlungsverzug des Käufers in nicht nur unerheblichem Umfang oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1. Das Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Forderungen gegen den Käufer zustehen.
- 6.2. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und entsprechend sach- und fachgerecht nach unseren Angaben zu lagern. Der Käufer hat weiterhin die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, und Diebstahlschäden zu versichern und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an uns ab.
- 6.3. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- 6.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns bedeutet stets die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
- 7. Strahlenschutzverordnung**
- Wir weisen auf die Bestimmungen der „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen“ (StrlSchV) hin. Bei Erstaufträgen müssen wir die Auslieferung unserer radioaktiven Diagnostika von dem vorhandenen Nachweis der Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV abhängig machen.
- 8. Verpackung**
- Wir verwenden für einen Teil unserer Sendungen Leih-Mehrwegbehälter. Der Käufer ist verpflichtet, diese Behälter innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Anlieferung zu entleeren und zur Abholung bereitzustellen. Fehlmengen werden zum Wiederbeschaffungswert belastet. Die Behälter dürfen nicht zur Zwischenlagerung anderer Ware verwendet werden. Versandkartons werden von uns nicht zurückgenommen; der Käufer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung im Sinne der „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen“ im Hinblick auf die Wiederverwendung bzw. der stofflichen Verwertung.
- 9. Service**
- 9.1. Für den Fall, dass zwischen dem Käufer und uns kein separater Servicevertrag abgeschlossen wird, gelten im Falle von durch uns bereits erbrachter oder von uns zu erbringender Serviceleistungen die nachfolgenden Ziffern.
- 9.2. Individuell vereinbarte Serviceleistungen (z.B. Wartungen, telefonische Unterstützung, Serviceeinsätze für Reparaturen, Anwendungsberatung, sicherheitstechnische Prüfung, etc.) werden – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Werktagen) durchgeführt. Die jeweiligen Termine werden zwischen dem Kunden und uns gemeinsam vereinbart. Termine außerhalb der normalen Arbeitszeit müssen gesondert vereinbart werden.
- 9.3. Der Kunde gewährleistet, dass wir an den vereinbarten Terminen Zugang zu dem Gerät haben werden und dass die Arbeiten bezüglich der vereinbarten Serviceleistungen ungehindert durchgeführt werden können. Sollte sich die Durchführung der Arbeiten durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat verzögern, so hat er die Kosten für die Wartezeit und falls erforderlich für die erneute Anreise unseres Servicepersonals zu tragen.
- 9.4. Für die vereinbarten Serviceleistungen hat der Kunde die Vergütung zu entrichten, die für diese mit uns vereinbart wurde. Preisangaben in Preislisten dienen lediglich der Information und geben allenfalls den Stand der Ausgabe wieder. Für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit gelten besondere Preise. Wir teilen dem Käufer die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen auf Anfrage mit.
- 9.5. Für die Zahlungsbedingungen gilt Ziffer 5 entsprechend.
- 9.6. Der Käufer stimmt zu, dass wir personenbezogene Daten (insb. die eigentliche Serviceleistungsanfrage, den Namen der meldenden Person sowie die erforderlichen Verbindungsdaten (z.B. die Telefon und Faxnummer sowie Email-Adresse) speichern und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermitteln, um die Serviceleistung gemäß der Vereinbarung erbringen zu können.
- 10. Software**
- 10.1. Stellen wir mit unseren Lieferungen Software zur Verfügung, so wird dem Käufer sowie einem eventuell vom Käufer autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die Software auf den Produkten, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.
- 10.2. Der Käufer darf die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken einmalig kopieren, nicht jedoch ändern, zurück oder weiterentwickeln oder zurückübersetzen und keine Programmteile herauslösen.
- 10.3. Das Nutzungsentgelt für die mit unseren Lieferungen zur Verfügung gestellte Software ist, soweit nicht anders vereinbart, im Kaufpreis enthalten.
- 10.4. Soweit der Nutzungsumfang für die mit unseren Lieferungen zur Verfügung gestellte Software vertraglich begrenzt ist, sind wir berechtigt, die tatsächliche Nutzung der Software durch eine Systemvermessung zu überprüfen. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei der Überprüfung der Nutzung unentgeltlich zu unterstützen und auf Verlangen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der z. B. die Anzahl von Computern, Anwendern oder CPUs, für die die Software genutzt wird, genannt wird. Ergibt die Überprüfung oder Erklärung, dass eine Überschreitung der vereinbarten Lizenzierung vorliegt, so hat der Käufer dafür Lizenzgebühren gemäß aktueller Preisliste zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 11. Sachmängel (Gewährleistung); Mängelrügen**
- 11.1. Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Waren frei von Sachmängeln sind, und die vereinbarte Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit bei neu hergestellten Systemen für zwölf Monate und bei Ersatzteile für sechs Monate gerechnet ab Installationsdatum bei dem Käufer und bei Reagenzien und Verbrauchsmaterialien für die Dauer der jeweils angegebenen Haltbarkeit aufweisen (Gewährleistungsfrist).
- 11.2. Wir gewährleisten die ordnungsgemäße Erbringung von etwaigen vereinbarten Serviceleistungen. Im Rahmen dieser Erbringung ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.
- 11.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei natürlicher Abnutzung. Sie bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter,

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Deutschland

Siemens Healthcare GmbH

Gültig ab Mai 2019

- nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung und/oder Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen einschließlich der darin enthaltenen Anforderungen an Lagerbedingungen, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Käufers oder Dritter, oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Sofern nicht anderes vereinbart ist, haften wir nicht für Sachmängel gebrauchter Lieferungen. Angeforderte Reparatureinsätze wegen Austausch von Verschleißteilen sind nicht durch die Sachmangelhaftung und, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, auch nicht durch Serviceverträge abgedeckt.
- 11.4. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- 11.5. Dem Käufer obliegt die Untersuchung und Rüge der gelieferten Ware und der erbrachten Serviceleistungen gemäß § 377 HGB. Offene Mängel – auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit – sind unverzüglich nach Ablieferung bzw. Installation der Ware, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern sowie der Kenn-Nummer (oder Chargen-Nummer) der beanstandeten Ware zu erheben. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer darf die Annahme der gelieferten Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 11.6. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung fehlerfreier Ersatzware oder zur kostenfreien Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn, der mit der Nacherfüllung verbundene Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Erheblichkeit des Mangels und ist unzumutbar für uns. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 13 (Haftung).
- 11.7. Wir sind nicht verpflichtet, Waren, die uns ohne unser vorheriges Einverständnis zurückgeschickt werden, zurückzusenden oder für ihre Aufbewahrung zu sorgen. Warenrücksendungen bzw. Warenrücknahmen können aus Qualitätsgründen nur in Absprache mit unserer Auftragsabwicklung durch Abholung erfolgen. Für vom Kunden selbst zurückgesandte Ware werden generell keine Gutschriften erstellt, da nicht gewährleistet ist, dass die Ware fachgerecht versendet wurde. Produkt-Reklamationen werden an unsere ServiceLine, Logistik-Reklamationen an unsere Auftragsannahmegemeldet.
- 11.8. Im Falle einer Überlassung nach Ziffer 4 leisten wir unter den oben genannten Überlassungsbedingungen im Rahmen und im Umfang der in der Leistungsvereinbarung definierten Serviceleistungen die Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Systeme während der Vertragslaufzeit. Voraussetzung ist die sachgemäße Behandlung und Pflege sowie Beachtung der Bedienungsanleitung durch den Kunden. Schäden, die durch Missachtung der Bedienungsanleitung, eigenmächtige Änderung oder Reparatur der Systeme oder Einbau fremder Teile entstehen, sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung beginnt mit Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls durch den Kunden.
- 11.9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 12. Rechtsmangel**
- 12.1. Die Lieferung ist lediglich innerhalb Deutschlands frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- 12.2. Sollte ein Dritter aufgrund unserer Lieferungen an den Käufer gegen diesen berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haften wir innerhalb der in Ziffer 11.1 genannten Frist, indem wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Benutzungsrecht erwirken oder die gelieferten Produkte ändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt oder diese durch schutzrechtsfreie Produkte ersetzt werden. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziffer 13.
- 12.3. Die in Ziffer 12.2 genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns von der Geltendmachung oder Androhung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, eine Verletzung nicht gegenüber dem Anspruchsteller anerkennt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen uns vorbehalten bleiben oder nur im schriftlichen Einvernehmen mit uns geführt werden, der Käufer jede von uns für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 12.4. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung (i) verursacht wird durch in der Lieferung umgesetzte Vorgaben des Käufers, (ii) dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom Käufer oder von durch ihn beauftragte Dritte verändert, zusammen mit anderen Produkten, Teilprodukten oder Software eingesetzt oder mit anderen Produkten, Teilprodukten oder Software verbunden wird, wenn eine solche Schutzrechtsverletzung ohne eine solche Anwendung, Änderung, Einsatz oder Verbindung nicht verursacht worden wäre, (iii) durch eine im Vertrag nicht vorgesehene Anwendung verursacht wird, (iv) sich auf ein Verfahren bezieht, in dem die Lieferungen benutzt werden, die Schutzrechtsverletzung jedoch nicht erfolgen würde, wenn die Lieferungen alleine benutzt würde oder (v) bei Nutzung oder Vertrieb eines Standes der Software der Lieferungen verursacht wird, der nicht die aktuellen Updates, Upgrades oder Versionen beinhaltet, wenn eine Schutzrechtsverletzung mit dem aktuellen Update, Upgrade oder Version vermieden worden wäre oder (vi) dem Käufer aus sonstigen Gründen zuzurechnen ist.
- 12.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Ziffer 11 entsprechend.
- 13. Haftung**
- 13.1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie der Ersatz von mittelbaren und Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, wegen Betriebsunterbrechung oder wegen des Verlusts von Daten, ausgeschlossen.
- 13.2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - bei Arglist,
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- 13.3. Bei Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Deutschland

Siemens Healthcare GmbH

Gültig ab Mai 2019

- 13.4. Soweit in diesem Vertrag pauschalierter Schadensersatz oder Vertragsstrafen vereinbart sind, sind diese Zahlungsansprüche hinsichtlich der geregelten Vertragsverletzung abschließend.
- 13.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Unterauftragnehmer, Mitarbeiter sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 13.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 13.7. Liegt kein Fall von Ziffer 13.2. vor, ersetzen wir einen etwaigen Verzugschaden für jede vollendete Woche der Verspätung bis zu 0,5% höchstens aber insgesamt 5% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 13.8. Vorbehaltlich der Ziffer 13.2. haften wir bei von uns verschuldeter Unmöglichkeit bis höchstens 5% des Netto-Werts desjenigen Teiles der Lieferung der wegen Unmöglichkeit der Leistung nicht genutzt werden kann. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 13.9. Verjährung
Schadenersatzansprüche im Bezug auf die Haftung dieser Ziffer 13 verjähren innerhalb von zwölf Monaten nachdem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 14. Höhere Gewalt**
Unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Arbeitskräfte, Energie oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 8 Wochen verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 15. Ersatzprodukte, Warenzeichen**
Anstelle unserer Präparate und sonstigen Produkte, gleichgültig ob sie unter Warenzeichen oder unter Gattungsbezeichnungen in den Handel kommen, dürfen nicht andere Produkte ("Ersatzprodukte") angeboten werden. Auch eine Gegenüberstellung in Angeboten, Preislisten usw. darf nicht erfolgen. Besteht die Absicht, bei der Herstellung andere Produkte unsere Warenzeichen zur Deklaration eines Bestandteils dieser anderen Produkte zu benutzen, so darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns geschehen.
- 16. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**
16.1. Der Käufer hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Käufer dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 16.2. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich wird der Käufer uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 17. Vorbehaltsklausel**
Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
18.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung Eschborn.
18.2. Gerichtsstand ist für beide Teile Frankfurt am Main. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- 19. Materielles Recht**
Alle Streitigkeiten sind im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages und aller sonstigen Vereinbarungen betreffend seine Erfüllung, ansonsten gemäß dem in Deutschland geltenden materiellen Recht ohne Bezugnahme auf anderes Recht beizulegen. Die Anwendung der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.
- 20. Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Uns und dem Käufer ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille von uns und dem Käufer, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was wir und der Käufer gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Klauseln und ihrer späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn wir diesen Punkt beim Abschluss unseres Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlichen Maß zu vereinbaren.

(Ende der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

Hinweis: Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthcare integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse.

Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Helpdesk „Tell us“ www.siemens.de/tellus wenden.